Stand: 30.04.2024

Kostenregelung Versicherung – AGIAMONDO/FID

Der von AGIAMONDO/FID erhobene jährliche Kostenbeitrag, der i.d.R. im November eines jeden Jahres abgerufen wird, orientiert sich an den für AGIAMONDO/FID entstandenen Aufwendungen im Versicherungsbereich und stellt einen **Solidarbeitrag zum Zweck** der **Kostendeckung** dar.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Regelungen:

1.) Allgemeine Kostenregelung

- Der Gruppenvertragsanbieter erhebt eine Kostenpauschale von
  - **20€ pro Freiwilligem*r/pro Freiwilligenjahr im IJFD**
  - **25€ pro Freiwilligem*r/pro Freiwilligenjahr in weltwärts im Jahr 2024**
  - **30€ pro Freiwilligem*r/pro Freiwilligenjahr in weltwärts ab dem Jahr 2025**
- Als **Berechnungsgrundlage** dienen alle in der **Auslandskrankenversicherung** getätigten **Versicherungsanmeldungen.** Die Versicherungsdauer ist dabei unerheblich.[1]
- Versicherungsabschlüsse, die lediglich die Auslandshaftpflichtversicherung und Auslandsunfallversicherung umfassen, werden nicht als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- Wichtig: Eine Anmeldung von **Incoming-Freiwilligen** zum **FID-Notfallhandy** erfolgt, indem Incoming-Freiwilligen im Rahmen der Einreise nach Deutschland bei der **Auslandskrankenversicherung angemeldet** werden, d.h. zur Nutzung des FID-Notfallhandys muss in diesem Fällen die Auslandskrankenversicherung für mindestens einen Tag gebucht werden.[2]

2.) Abweichende Kostenregelung in Sonderfällen

Eine Anpassung der Berechnungsgrundlage des Kostenbeitrages kann im Sonderfall vorgenommen werden, sofern in diesem Fall Faktoren auftreten, die seitens der AGIAMONDO/FID nicht verschuldet sind (z.B. Covid-Pandemie 2020/2021).

In diesem Fall muss die Anpassung gegenüber dem Gruppenvertragsnehmer schriftlich (i.d.R. per E-Mail) erfolgen.

Die Anpassung ist nur möglich:

- Wenn die Gründe und die Berechnungsgrundlage für die Anpassung nachvollziehbar sind.
- Wenn die neue Berechnungsgrundlage nicht jene Kosten überschreitet, die im Falle eines „normalen“ Ausreisejahrganges entstanden wären.
- Wenn die Anpassung notwendig ist, um die bestehenden Gesamtkosten zu decken und damit die Serviceleistung längerfristig sicherstellen zu können.
- Wenn die unvorhergesehene Regelanpassung die Ausnahme darstellt.

3.) Kostenanpassungen

Neue Kostenregelungen, z.B. aufgrund von Inflationskosten, veränderter Kundenstruktur und/oder höherer Aufwendungen etc., werden den Gruppenvertragsnehmern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt und im Rahmen des vorliegenden Kostenregelungs-Dokuments festgehalten.

[1] Hinweis: Bis 2021 wurde der Kostenbeitrag nur für jene Teilnehmer*innen erhoben, die länger als 30 Tage in der Auslandskrankenversicherung angemeldet waren.

[2] Hinweis: I.d.R. erfolgt die Anmeldung von Incoming-Freiwilligen in der Auslandskrankenversicherung bei Einreise für wenige Tage. Danach findet ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung statt.